

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 16. September 2026

03227

3.9.2026	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages	1030
	2251-21; 2251-16	
4.9.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Commercial Court Verordnung	1034
	311-9	
9.9.2026	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-150g-2a VE im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg.	1035

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages

Vom 3. September 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 18. Juni 2026 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 4. Juni 2026 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, den Wortlaut des rbb-Staatsvertrages in der vom Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des rbb-Staatsvertrages an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. September 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Anlage (zu § 1 Satz 2)

Erster Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages (Erster rbb-Änderungsstaatsvertrag)

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des rbb-Staatsvertrages

Der rbb-Staatsvertrag vom 3. November 2023 und 17. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte“.
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Auftrag im Sinne der Sätze 4 und 5 soll sich in seiner gesamten Breite und über alle Tageszeiten hinweg in den Angeboten des Rundfunk Berlin-Brandenburg widerspiegeln.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Er soll hierdurch den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Er berücksichtigt in seinen Angeboten eine vom Umfang und Inhalt her angemessene Parlamentsberichterstattung über Plenar- und Ausschusssitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages Brandenburg.“
 - c) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In dem Bericht ist die Stellungnahme der Leitung des Landesangebotes von Brandenburg gesondert aufzuführen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:
 1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen von mindestens 60 Minuten des täglichen Gesamtprogramms zur gesonderten Darstellung jedes Landes, das ARD-Gemeinschaftsprogramm und die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme,
 2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:
 - a) Kultur und kulturelle Vielfalt,
 - b) Nachrichten und Information,
 - c) Inhalte für ein jüngeres Publikum,
 - d) populäre Musik, Information und Unterhaltung,
 3. für Berlin und Brandenburg jeweils ein regionales Hörfunkprogramm.
 Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Hörfunkprogramme nach Satz 1 Nummer 2 auch gemeinsam mit anderen Landesrundfunkanstalten veranstalten (Kooperationsprogramme) und bei diesen Hörfunkprogrammen kooperativ erstellte Programnteile nutzen (Mantelprogramme).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ergänzend kann der Rundfunk Berlin-Brandenburg bis zu zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 30a des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens veranstalten.“

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten vom Rundfunkrat für die Dauer von fünf Jahren gewählte Person leitet das Landesangebot von Brandenburg. Sie ist der Direktorin oder dem Direktor für den programmlichen Bereich direkt unterstellt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Nummer 4“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg informiert die Rechtsaufsicht möglichst frühzeitig über die geplante Überführung; nach Zustimmung des Rundfunkrates nach Absatz 2 Satz 7 sind der die Rechtsaufsicht ausübenden Stelle alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.“
5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen privaten Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten; er soll Kooperationen im Sinne des § 30d Absatz 2 des Medienstaatsvertrages eingehen.“
6. Dem § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten zu stärken, strebt der Rundfunk Berlin-Brandenburg Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an. Die Bildungsangebote sind leicht nutz- und auffindbar zu gestalten.“
7. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
8. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Lokal- und regionalbezogene Werbung sowie lokal- und regionalbezogenes Sponsoring sind dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht gestattet.“
9. § 13 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beschwerden zu einem Angebot, in denen die Verletzung des Auftrags im Sinne des § 3 behauptet wird (Programmbeschwerden), sind unter Angabe von konkreten Gründen an den Rundfunkrat oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg stellt sicher, dass über sie innerhalb von zwei Monaten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe entschieden wird. Ein Anspruch auf eine Bescheidung nach Satz 2 besteht nur bei Angabe des Klarnamens und der postalischen oder digitalen Anschrift der oder des Beschwerdeführenden. Die Programmbeschwerde kann in Textform auf elektronischem Weg eingelegt werden, sofern sie die Bescheidung in Textform auf elektronischem Weg eröffnet. Programmbeschwerden können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden.
(3) Wird der Programmbeschwerde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 2 abgeholfen, kann die oder der Beschwerdeführende den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Programmbeschwerde verlangen. Im Beschwerdebescheid nach Absatz 2 Satz 2 ist die oder der Beschwerdeführende auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“
10. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Beschäftigte und ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg sowie deren Angehörige; Angehörige im Sinne dieser Regelung sind die von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes umfassten Personen,“

11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von einer Bewerbung ausgeschlossen sind Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und solche Gruppen, die zuvor bereits in den Rundfunkrat entsandt worden waren.“
 - cc) Der neue Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Sie oder er nimmt die Benennung der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Er ist in die Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages einzubeziehen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:

 1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung und deren Änderungen,
 2. die Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich und die Leitung des Landesangebotes von Brandenburg,
 3. die Entscheidung der Intendantin oder des Intendanten über eine Überführung von Angeboten nach § 5,
 4. die Bestimmung einer Direktorin oder eines Direktors zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Intendantin oder des Intendanten,
 5. der Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten,
 6. die Aufstellung des Statuts nach § 34 und dessen Änderungen,
 7. Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtverantwortung des Rundfunkrates bleibt hiervon unberührt.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16 und 26“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16, 21 und 26“ ersetzt.
14. In § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Leitungen der Landesangebote“ durch die Wörter „Leitung des Landesangebotes von Brandenburg“ ersetzt.
15. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

„Er ist in die Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages einzubeziehen.“

b) Absatz 2 Nummer 10 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„10. Auswahl des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg, Erteilung des Prüfauftrags an diesen und Abschluss der Honorarvereinbarung mit diesem. Das die Abschlussprüfung durchführende Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist spätestens nach fünf Jahren zu wechseln.“

c) In Absatz 3 Nummer 15 wird die Angabe „Absatz 8“ gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „nichtöffentlich“ ein Semikolon und die Wörter „§ 22 Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.“

18. § 29 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese besteht aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner ständigen Ausschüsse, dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat, der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter; der Rundfunkrat kann beschließen, weitere Mitglieder des Rundfunkrates in die Findungskommission zu entsenden.“

19. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „mit Zustimmung des jeweils für deren Wahl zuständigen Organs“ eingefügt.

20. In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „Leitungen der Landesangebote“ durch die Wörter „Leitung des Landesangebotes von Brandenburg“ ersetzt.

21. § 39 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Lagebericht (Geschäftsbericht) ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor der Feststellung zu prüfen.“

22. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütungsstrukturen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Vergütung der Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg ergibt sich aus den Tarifverträgen; die Mitglieder des Direktoriums erhalten eine außertarifliche Vergütung. Die Vergütung der außertariflich vergüteten Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.“

23. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg ernannt für die Dauer von acht Jahren eine Person zur oder zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j des Medienstaatsvertrages als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung; Wiederernennungen sind zulässig. Für das Amt, die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gelten die §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrages.

(2) Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.“

24. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die oder der Datenschutzbeauftragte
des Rundfunk Berlin-Brandenburg

Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverord-

nung wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

25. In § 49 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Rechtaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

26. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Die geänderte Beauftragung nach § 4 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin gilt die bisherige Beauftragung fort.

(2) Die im Rundfunkrat bis zum 28. Februar 2025 und im Verwaltungsrat bis zum 31. Dezember 2025 absolvierten Amtszeiten gelten jeweils als erste im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des rbb-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Berlin, den 18.6.2026

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 4.6.2026

Dietmar Woidke

**Erste Verordnung
zur Änderung der Commercial Court Verordnung
Vom 4. September 2026**

Auf Grund des § 3 der Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 119b Absatz 1 und 4 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der Commercial Court Verordnung**

Die Commercial Court Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Commercial Court“

b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
 - a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - b) auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Die nach § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgenommenen Streitigkeiten und Verfahren sind zu beachten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verfahren nach Absatz 1 können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden. Die Gerichtssprache von Verfahren nach Absatz 2 richtet sich nach der im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Gerichtssprache.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Commercial Chambers

(1) Bei dem Landgericht Berlin II wird eine oder werden mehrere Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen als Commercial Chambers eingerichtet.

(2) Soweit eine sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II begründet ist, werden den Commercial Chambers folgende Streitigkeiten zugewiesen:

1. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und
2. Streitigkeiten in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3.

Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. § 1 Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.

(3) Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden vollständig in englischer Sprache, Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 können in deutscher und englischer Sprache geführt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 4. September 2026

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Dr. Felor B a d e n b e r g

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-150g-2a VE
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 9. September 2026

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VI-150g-2a VE vom 8. Mai 2026 für das Grundstück Schöneberger Straße 22 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. September 2026

Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Regine Sommer-Wetter
Stellvertretende
Bezirksbürgermeisterin

Florian Schmidt
Bezirksstadtrat

